

Mitteilungsvorlage		Drucksachen-Nr : X-MV/2022/009
Kreisausschuss	nicht öffentlich	29.03.2022
Kreistag	öffentlich	31.03.2022

Tagesordnungspunkt
Nebentätigkeiten des Landrates

Sach- und Rechtslage:

I.

Gemäß § 40 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ist der Beamte grundsätzlich zur Anzeige jeder Nebentätigkeit verpflichtet. Diese ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Die Verpflichtung zur Anzeige entfällt in den Fällen der anzeigefreien Nebentätigkeiten (§ 72 Niedersächsisches Beamtengesetz NBG).

Zu unterscheiden ist zwischen den Aufgaben, die dem Hauptamt zuzuordnen sind und den Nebentätigkeiten: Zum Hauptamt eines Beamten gehören nach allgemeinen anerkannten beamtenrechtlichen Grundsätzen alle Aufgaben,

- die ihm kraft Gesetzes übertragen wurden (auch kraft Verordnung oder Satzung);
- die ihm im Rahmen der Organisationsgewalt des Dienstherrn (beim HVB der Kreistag) durch diesen zugewiesen wurden sowie
- alle anderen Tätigkeiten, die nach dem Sachzusammenhang von den konkret festgelegten Aufgaben nicht getrennt werden können.

Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes (= ein nicht zum Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird) oder einer Nebenbeschäftigung (= ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes).

Öffentliche Ehrenämter gelten nach § 70 Absatz 4 NBG i.V.m. § 2 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) nicht als Nebentätigkeit.

II.

Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die

- im öffentlichen Dienst oder
- auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden,



so sind diese insoweit abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten. Für den Landrat des Landkreises Aurich liegt diese Höchstgrenze bei 9.300 € brutto je Kalenderjahr (§§ 75 NBG, 9 Abs.1 und 3 NNVO). Eine Abrechnung hat der Beamte unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen.

Wird die Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt, besteht keine Ablieferungspflicht.

Sofern der Beamte eine Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten im Hauptamt erhalten hat, sind diese an den Dienstherrn abzuführen.

III.

Eine Mitteilungspflicht des Landrates besteht gemäß § 81 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Jahres seiner Amtszeit. Dessen ungeachtet werden die Nebentätigkeiten sowie Tätigkeiten im Hauptamt mit/ohne Aufwandsentschädigung auch für 2021 in der anliegenden Übersicht mitgeteilt.

Erstellungsdatum: 23.03.2022	Unterschrift gez. Meinen
---	---

